

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Systemtechnik Erzgebirge GmbH (gültig ab 05/2021)

## 1. Vertragsabschluss

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; Lieferbedingungen des Lieferanten – auch soweit unsere Einkaufsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten - wird hiermit widersprochen; sie werden – vorbehaltlich anderer Vereinbarung - unter keinen Umständen Vertragsbestandteil. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis von Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferant getroffen werden, sind in einem Vertrag mindestens in Textform niederzulegen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern nach § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch bei ständig wiederkehrenden Bestellungen und für alle künftigen Geschäfte als im Voraus vereinbart.
- 1.5 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der jeweiligen bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.

## 2. Preise

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise als Festpreise und verstehen sich frei Empfänger nach Incoterms DDP gem. Regelung unter 5.

## 3. Zahlung/Forderungsabtretung/Zurückbehaltung

- 3.1 Zahlungen erfolgen mit Zahlungsmittel unserer Wahl zu den vereinbarten Bedingungen. Soweit nicht anders vereinbart, zahlen wir innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tage netto. Geht die Rechnung vor der Ware ein, beginnen die Zahlungsfristen mit dem Eingang des letzten Teiles der Lieferung. Ohne Mahnung geraten wir nicht in Verzug.
- 3.2 Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.3 Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung in angemessenem Umfang bis zum Doppelten der voraussichtlichen Mangelbeseitigungskosten zurückzuhalten.
- 3.4 Für die Bezahlung sind die in unserem Werk bei Lieferung ermittelten Stückzahlen, Maße und Gewichte maßgebend. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn wir am letzten Tag der Frist von einem ausreichend gedeckten Konto die Zahlung veranlassen.
- 3.5 Leisten wir in besonderen Fällen Vorauszahlung, so sind wir berechtigt, vom Lieferanten eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts in Höhe des Vorauszahlungsbetrages zu fordern.
- 3.6 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an uns können ohne unsere Zustimmung nicht wirksam abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 3.7 Aufrechnungsrechte/Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis stammen, oder rechtskräftig festgestellt, oder unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- 3.8 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, den Auftrag oder Teile davon an Dritte weiterzugeben. Erteilen wir eine solche Zustimmung, ist der Lieferant als Gesamtschuldner neben dem Dritten für die Lieferung/Leistung verantwortlich.

## 4. Lieferzeiten

- 4.1 Liefertermine, Lieferzeiten und Ausführungsfristen sind verbindlich.
- 4.2 Kommt der Lieferant mit Lieferungen oder Leistungen in Verzug, können wir Ersatz des Verzugschadens verlangen. Wir sind ferner berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und – ohne dass es einer Ablehnungsandrohung bedarf – nach deren erfolglosem Ablauf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Annahme verspäteter Lieferungen enthält, soweit nicht anders erklärt, keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 4.3 Sieht der Lieferant Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung oder der Fertigung voraus oder treten von ihm nicht zu beeinflussende Umstände auf, die ihn an der termingemäßen Lieferung in der vorgeschriebenen Qualität hindern könnten, hat der Lieferant dies unserer Einkaufsabteilung unverzüglich mindestens in Textform mitzuteilen. Unterlässt er diese Mitteilung, haftet er bei einer dann eintretenden Verzögerung in gleicher Weise wie bei von ihm verschuldeter Lieferverzögerung.
- 4.4 Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen sowie Fälle höherer Gewalt – insbesondere auch Pandemiesituationen – von denen unser Unternehmen direkt oder indirekt betroffen ist, befreien uns während der Dauer des Ereignisses von der Verpflichtung zur Abnahme von Liefergegenständen. In diesen Fällen, ferner bei von uns nicht verschuldeter Betriebseinstellung oder Zahlungsunfähigkeit unserer Abnehmer und deshalb ausgesetzter oder beendeter Lieferbeziehung mit unserem Abnehmer sind wir berechtigt, hinsichtlich der hiervon betroffenen Bestellungen beim Lieferanten nach unserer Wahl Lieferung zu einem späteren als dem vereinbarten Zeitpunkt zu verlangen oder von dem Vertrag insoweit zurückzutreten, als er vom Lieferant noch nicht ausgeführt ist, ohne dass dem Lieferant hieraus irgendwelche Ersatzansprüche gegen uns zustehen.
- 4.5 Die Warenannahme erfolgt an Arbeitstagen Mo. – Fr. 08:00 – 16:00 h, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart.

## 5. Versand, Kosten, Spesen

- 5.1 Die Lieferung ist frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten (Incoterms DDP) auszuführen. Ist eine Preisstellung ab Werk des Lieferanten vereinbart, sind die Sendungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern, soweit von uns nicht ausdrücklich eine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben wird.
- 5.2 Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung oder hierfür erforderlichen Teillieferungen sind vom Lieferanten zu tragen.
- 5.3 Die Gefahr geht auf uns über, sobald die Ware in unserem Werk bzw. einem vereinbarten Lieferort an uns übergeben worden ist. Mit Übergabe des Liefergegenstandes an uns erfolgt die Übereignung unbeding, insbesondere ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises.

## 6. Gewährleistung

- 6.1 Der Lieferant garantiert Mangelfreiheit der Lieferung und insbesondere die Übereinstimmung seiner Lieferung und Leistung mit den dem Auftrag zugrundeliegenden Vereinbarungen, Spezifikationen und Mustern sowie den jeweils geltenden Normen und den jeweils anerkannten Regeln der Technik auf den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere auch den Unfallverhütungsvorschriften bei Lieferung, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde. Die erstmalige Mängelrüge hemmt die Verjährung unserer Gewährleistungs- sowie hierauf beruhender Schadenersatzansprüche für einen Zeitraum von sechs Monaten.
- 6.2 Ist vor einer Lieferung absehbar, dass sich die geltenden Normen, die anerkannten Regeln der Technik, geltende gesetzliche/behördliche Vorschriften und/oder insbesondere auch Unfallverhütungsvorschriften ändern werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns hierauf ausdrücklich und mindestens per E-Mail hinzuweisen und eine Entscheidung unsererseits darüber herbeizuführen, ob die zu liefernden Teile an die sich ändernde Situation angepasst werden sollen. Unterbleibt ein solcher Hinweis, wird davon ausgegangen, dass wir uns für eine Anpassung entschieden hätten.
- 6.3 Bei Sachmängeln wird für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Lieferung vermutet, dass die Sachmängel bereits bei Gefahrübergang vorlagen. Die Gewährleistungsfrist wird auf 30 Monate ab Gefahrübergang vereinbart.
- 6.4 Der Lieferant verzichtet bei Vorliegen von groben Mängeln und Minderlieferungen auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Für die Einhaltung der Obliegenheiten gemäß § 377 HGB gilt für uns eine Mindestfrist von zwei Wochen.
- 6.5 Die Rücksendung beanstandeter Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 6.6 Handelt es sich nach unserem Ermessen um einen dringenden Fall oder kommt der Lieferant seinen Gewährleistungspflichten nicht unverzüglich nach, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten schadhafte Teile auszubessern oder zu ersetzen und entstandene Schäden zu beseitigen.
- 6.7 Sind wegen eines Sachmangels durch uns Material und/oder Löhne nutzlos aufgewendet worden sind, ist der Lieferant verpflichtet, uns diese Aufwendungen in Höhe der uns entstandenen Kosten zu ersetzen.

## 7. Haftpflichtansprüche

Werden wir aufgrund gesetzlicher Haftpflichtabstände – insbesondere aus dem Gesichtspunkt der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz – oder wegen Verletzung der Sicherheitsvorschriften in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant von jeglicher Haftung freizustellen, soweit seine Lieferung oder Leistung fehlerhaft und für den Schaden ursächlich war.

## 8. Beistellung

- 8.1 Von uns beigestellte Materialien jeglicher Art bleiben unser Eigentum und dürfen vom Lieferanten nur bestimmungsgemäß verwendet werden.
- 8.2 Jede Bearbeitung, Verarbeitung erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten. Das Arbeitsergebnis bleibt unser Eigentum.
- 8.3 Im Falle der Verbindung mit fremdem Material erlangen wir an der Gesamtsache Miteigentum im Verhältnis, in dem der Wert des beigestellten zu dem Wert des damit verbundenen fremden Materials steht. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns kostenfrei.
- 8.4 Beigestelltes Material ist übersichtlich und getrennt sowie als unser Eigentum gekennzeichnet zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Katastrophen zu Lasten des Lieferanten zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Eine Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Lieferant Ersatz zu leisten. Vorstehendes gilt insgesamt auch für vom Lieferanten beschafftes und von uns bereits bezahltes Material. Von etwaigen Zugriffen Dritter sind wir unverzüglich mindestens in Textform zu unterrichten.
- 8.5 Ein Zurückbehaltungsrecht - gleich aus welchem Grund - steht dem Lieferanten oder Dritten an unsererseits überlassenen Gegenständen nicht zur Verfügung. Sämtliche unsererseits überlassenen Gegenstände hat der Lieferant – soweit sie nicht vertragsgemäß verbraucht wurden – auch ohne Aufforderung nach der Erfüllung seiner Leistung unverzüglich an uns herauszugeben.
- 8.6 Von uns an den Lieferanten überlassene/übergebene Unterlagen/Gegenstände, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Formen, Muster, Profile, Druckvorlagen, Lehren und Berechnungen verbleiben in unserem Eigentum. Werden Unterlagen/Gegenstände auf unsere Kosten vereinbarungsgemäß vom Lieferanten gefertigt, gehen diese mit vollständiger Bezahlung der hierauf entfallenden Vergütung in unser Eigentum über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant diese

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Systemtechnik Erzgebirge GmbH (gültig ab 05/2021)

für uns unentgeltlich verwahrt. Solche vom Lieferanten gefertigte Unterlagen/Gegenstände dürfen von dem Lieferanten nur zur Erfüllung der Vertragsverpflichtung uns gegenüber verwendet werden. Dritten dürfen sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht offengelegt oder übergeben werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Der Lieferant hat seinen Mitarbeitern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort; sie erlischt, soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Verletzt der Lieferant eine der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen schuldhaft, verwirkt er eine Vertragsstrafe von 50.000 € bei unbefugter Weitergabe an Dritte, von 2.500 € bei fehlender Sicherung gegen unbefugte Einsichtnahme/Verwendung sowie von 5.000 € bei fehlender Verpflichtung von Mitarbeitern zur Geheimhaltung. Dem Lieferanten steht das Recht zu, den Nachweis zu erbringen, dass uns kein oder ein niedrigerer Schaden als die Vertragsstrafe entstanden ist.

## 9. Schutzrechte, Geheimhaltung

- 9.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung oder Leistung und deren Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter, gleich ob in Deutschland oder im Ausland verletzt werden, sofern es sich nicht ausschließlich um unsere eigenen, dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Entwicklungen handelt.
- 9.2 Insbesondere haftet der Lieferant für alle Schäden, die uns, unseren Abnehmern und eventuellen Rechtsnachfolgern wegen der Verletzung eines solchen Schutzrechtes entstehen, einschließlich der etwa entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zur Abwehr von Schutzrechtsverletzungsansprüchen.
- 9.3 Unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten hat der Lieferant als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und diese Verpflichtung auch etwaigen Unterprioritäten aufzuerlegen.
- 9.4 Auf diese Geschäftsverbindung darf der Lieferant zu Werbezwecken nur dann hinweisen, wenn wir uns vorher schriftlich damit einverstanden erklärt haben. Verletzt der Lieferant diese Verpflichtung schuldhaft, verwirkt er eine Vertragsstrafe von 10.000 €. Dem Lieferanten steht das Recht zu, den Nachweis zu erbringen, dass uns kein oder ein niedrigerer Schaden als die Vertragsstrafe entstanden ist.

## 10. Fertigungsmittel/Fertigungseinrichtungen

- 10.1 Die Kosten für die zur Herstellung der Liefergegenstände benötigten Fertigungsmittel/Fertigungseinrichtungen sowie deren Instandhaltung und Erneuerung gehen zu Lasten des Lieferanten, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen worden sind.
- 10.2 Tragen wir die Kosten für die Herstellung von Fertigungsmitteln/Fertigungseinrichtungen, die vom Lieferanten angefertigt oder beschafft werden, so gehen diese mangels anderweitiger Vereinbarung spätestens mit Gutbefund der hiermit/hierauf gefertigten Muster in unser Eigentum über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant diese für uns verwahrt. Solche Fertigungsmittel/Fertigungseinrichtungen dürfen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren verwendet werden. Verletzt der Lieferant diese Verpflichtung schuldhaft, verwirkt er eine Vertragsstrafe von 100.000 €.
- 10.3 Solche Fertigungsmittel/Fertigungseinrichtungen sind uns auf unser Verlangen jederzeit kostenfrei vom Lieferanten zuzusenden. Die Gefahr des Unterganges und einer Verschlechterung der Fertigungsmittel/Fertigungseinrichtungen trägt der Lieferant bis zum Zeitpunkt der Ablieferung an uns.
- 10.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Fertigungsmittel/Fertigungseinrichtungen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus einer solchen Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Fertigungsmittel/Fertigungseinrichtungen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle an solchen Sachen hat uns der Lieferant unverzüglich anzuzeigen.
- 10.5 Fertigungsmittel/Fertigungseinrichtungen sowie sonstige Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen, sind unaufgefordert kostenlos an uns zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung des Auftrages nicht mehr benötigt werden. Zeugnisse, die aufgrund unserer Unterlagen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

## 11. Arbeiten in unseren Werken

- 11.1 Mitarbeiter sowie Nachunternehmer des Auftragnehmers, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf unserem Werkgelände ausführen, haben die für das Betreten und Verlassen des Werkgeländes getroffenen Anordnungen einzuhalten. Sie haben ferner die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die einschlägigen und die für unser Werk geltenden Unfallverhütungsvorschriften werden auf Wunsch jederzeit zur Verfügung gestellt.
- 11.2 Die Haftung für Unfälle, die solchen Personen auf unseren Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, sofern nicht unserer Geschäftsleitung und/oder unseren leitenden Angestellten grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## 11. Insolvenz/Mindestlohnengesetz/Korruption

- 12.1 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder stellt der Lieferant den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren über sein Vermögen, so sind wir berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 12.2 Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass er und von ihm beauftragte Nachunternehmer die Vorgaben des Mindestlohnengesetzes (MiLoG), insbesondere der §§ 1, 2 und 20 MiLoG, im Geltungsbereich von Tarifverträgen auch der darin genannten Vorgaben und Standards, einhalten. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die wegen eines Verstoßes durch ihn und/oder Nachunternehmer gegen die Vorgaben des Mindestlohnengesetzes oder sonstige Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung wir nach § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Regelungen haften, gegenüber uns geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich unsere Haftung aus weiteren Unterbeauftragungen oder der Beauftragung von Verleihern ergibt. Im Falle unserer Inanspruchnahme hat uns der Lieferant sämtliche Kosten und Schäden zu ersetzen (insbesondere auch Bußgelder und Rechtsverfolgungskosten).
- 12.3 Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant einem unserer mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befassten Mitarbeiter oder Beauftragten oder in dessen Interesse einem Dritten (insbesondere nahestehenden Personen) wirtschaftliche oder ideelle Vorteile in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt.

## 12. Vertragssprache/Erfüllungsort und Gerichtsstand/Urkundenprozess/Wirksamkeit

- 13.1 Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart, ist die Vertragssprache Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben anderer Sprachen bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 13.2 Zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) und von solchen Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen.
- 13.3 Sofern der Lieferant Kaufmann oder eine diesem nach § 29 Abs. 2 ZPO gleichgestellte Person ist, ist Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen unser Sitz. Als Gerichtsstand wird mit einer solchen Person als Lieferant Chemnitz vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferant auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.4 Die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Lieferanten im Urkundenprozess ist ausgeschlossen.
- 13.5 Auch wiederkehrende Verhaltensweisen zwischen uns und dem Lieferanten oder eine etwaige Verzögerung oder Unterlassung unsererseits, ein nach den vorstehenden Einkaufsbedingungen gewährtes Recht auszuüben, gelten nicht als Verzicht auf diese Rechte.
- 13.6 Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Parteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahekommt.